

## Antrag der Redaktionskommission

vom 10.02.2017

Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:		Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)  Änderung vom  Der Gemeinderat,  gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2016²,  beschliesst:  Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:
	002	
Abs.1 unverändert	003	Abs.1 unverändert <u>.</u>
<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert	004	<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert

 $<sup>\</sup>frac{^{1}}{^{2}}$  AS 101.100  $\frac{^{2}}{^{2}}$  Begründung siehe STRB Nr. 465 vom 8. Juni 2016.

werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

	ı	
Altersgut-	Sparbeitrag der	Sparbeitrag
schrift	Versicherten	der Stadt
Prozent	Prozent	Prozent
11	4,4	6,6
14	5,6	8,4
17	6,8	10,2
20	8,0	12,0
23	9,2	13,8
25	10,0	15,0
27	10,8	16,2
29	11,6 17,4	
18	7,2 10,8	
	schrift Prozent  11  14  17  20  23  25  27  29	schrift         Versicherten           Prozent         Prozent           11         4,4           14         5,6           17         6,8           20         8,0           23         9,2           25         10,0           27         10,8           29         11,6

werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgut-	Sparbeitrag der	Sparbeitrag
	schrift	Versicherten	der Stadt
	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten **Lohns** übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

006

005

Abs. 4 und 5 unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP) Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)  Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler	007	
	008	Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP) Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)  Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP)